

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

vom 6. Januar 1871.

Bauordnung für das Landgebiet.

Die wegen Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwurf eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage nebst 4 Unter-
Anlagen (3 Wissen.)

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Januar 1871.

B e r i c h t

der wegen Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet niedergesetzten Deputation.

Die Deputation ist durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 13. December 1869, 12. Januar 1870 und 14. Januar 1870 beauftragt, eine Bauordnung für das Landgebiet und namentlich für die der Stadt näher gelegenen Gebietstheile zu entwerfen und eine Ausdehnung auf das Landgebiet der Verordnung vom 27. October 1845, die vom Staate neu anzulegenden Straßen und Plätze betreffend, in Erwägung zu ziehen. In Erledigung dieser Aufträge beehrt sich die Deputation das Nachstehende zu berichten.

Abgesehen von der im Jahre 1843 für den Buntenthorssteinweg erlassenen besonderen Bauordnung, enthält nur die Feuerpolizeiordnung vom 29. Mai 1820 einige specielle Bauvorschriften für Bauten im Landgebiet. Bei Ausübung der Bau-polizei im Landgebiet können daher die Behörden lediglich dem allgemeinen Polizei-recht die für sie maßgebenden Grundsätze entnehmen. Es liegt auf der Hand, daß zumal in Berücksichtigung der im Landgebiete an Zahl und Bedeutung bei dem wach-senden Verkehr von Jahr zu Jahr zunehmenden Bauten diese Entscheidungsnormen weder eine ausreichende noch eine genügend sichere Handhabe bieten. Der Erlaß einer besonderen Bauordnung für das Landgebiet ist daher dringend wünschenswerth. Bei der Erwägung der für eine solche geeigneten Bestimmungen mußte der Depu-tation zunächst die bewährte, vielfacher Revision unterzogene städtische Bauordnung als Anleitung dienen; wenigstens schien es von vornherein keinem Zweifel zu unter-liegen, daß für die der Stadt näher gelegenen hinsichtlich des Verkehrs in denselben dem städtischen Verkehr sich annähernden Gebietstheile jene Bauordnung als Muster dienen könne. Bei näherer Prüfung stellte sich indeß des Weiteren heraus, daß — abgesehen von den im §. 6 dieser Bauordnung über die Massivität der Gebäude ent-haltenen, nur auf die der Stadt näher gelegenen Gebietstheile anwendbaren speciellen Vorschriften — von Modificationen im Einzelnen abgesehen, diese städtische Bauordnung im Wesentlichen auf das ganze Landgebiet Anwendung finden könne. Denn, wenn sich auch für die Anwendung einzelner §§., wie derjenigen, welche die Anlage neuer Straßen, die an Straßen einzuhaltenden Straßen- und Häuserlinien, die in den Straßenraum vorspringenden Vorbauten betreffen, in den entfernteren Gebietstheilen

kaum Gelegenheit finden wird, so empfiehlt es sich doch der Einfachheit wegen und um den Erlaß zweier besonderer Bauordnungen für die verschieden belegenen Gebietstheile zu vermeiden, diese an sich auch für die entfernter gelegenen Gebietstheile nicht ungeeigneten Bauvorschriften in der allgemeinen Bauordnung aufrecht zu erhalten und nur in einen besonderen Paragraphen für die der Stadt näher gelegenen Gebietstheile einzelne besondere für diese allein geltende Zusatzbestimmungen, welche nur die Massivität der Bauten betreffen, aufzunehmen.

Außerdem erschien es aber der Deputation vor Allem dringend wünschenswerth, daß für die der Stadt näher gelegenen Gebietstheile nach dem Vorgange der städtischen Bauordnung ein besonderer Straßenplan sofort festgestellt werde, welcher bei der allmählichen Bebauung dieser Gebietstheile maßgebend sein müsse. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß in naher Zukunft, namentlich in dem der Stadt näher gelegenen Theile des Gebiets am linken Weserufer, vorzugsweise einem Theil der Feldmark Buntenthorssteinweg und Neueland, dann aber auch in einer ähnlich gelegenen Gebietsstrecke am rechten Weserufer viele städtische Straßen und Bauten entstehen werden. Denselben im Interesse des Verkehrs und der Gesundheit der Bewohner durch einen jetzt staatsseitig festzustellenden Straßenplan die wünschenswerthe Lage und Richtung anzuweisen, muß die Deputation dringend empfehlen. Am rechten Weserufer sind es ein Theil der Feldmarken Walle, Schwachhausen und der größere Theil von Hastedt, am linken Weserufer ein Theil der Feldmark Buntenthorssteinweg und Neueland bis zur Neuelanders Straße sich erstreckend und ein Theil der Feldmark Boltmershausen, oberhalb des Hemptenwegs, für welche allem Anscheine nach eine Bebauung in städtischer Weise in naher Aussicht steht. Die genannten sind zugleich, außer einigen darüber hinaus sich erstreckenden Theilen von Feldmarken, diejenigen Gebietstheile, für welche aus gleichen Gründen hinsichtlich der Massivität der Bauten die strengeren Bauvorschriften in Anwendung zu bringen sind.

Hiervon ausgehend hat die Deputation die in der Anlage 1 zusammengestellten Bauvorschriften für das Landgebiet entworfen und nach stattgehabter Berathung mit den Baudirectoren die Entwerfung der beiden, diesem Bericht als Anlage 2 und 3 beigefügten Straßenpläne für resp. das Gebiet am rechten und am linken Weserufer unter deren Leitung veranlaßt. Dem Gesetzentwurfe ist demnach die städtische Bauordnung zu Grunde gelegt. Abänderungen sind in derselben nur vorgenommen, soweit die Interessen des Landgebiets, im Gegensatz zu denen der Stadt solche zu erheischen schienen. Aus andern, namentlich rein technischen, auch die städtische Bauordnung als solche berührenden Gründen Abänderungen für die hier fragliche Bauordnung in Vorschlag zu bringen, schien der Deputation nicht geeignet, theils weil dies die, so weit möglich, zu erstrebende Conformität beider Bauordnungen zerstört haben würde, theils und vornehmlich aber, weil eine Revision der städtischen Bauordnung nach den vorliegenden Beschlüssen des Senats und der Bürgerchaft im Jahre 1873 bevorsteht und dann eine hierzu speciell zu committirende Deputation eine solche Prüfung mit gewiß größerer Sachkunde wird vorzunehmen haben, deren Abänderungsvorschläge auch für das Landgebiet erforderlichenfalls leicht wird weitere Folge gegeben werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaubt sich die Deputation zur Erläuterung einiger wesentlicher der in dem beiliegenden Entwurfe enthaltenen von der städtischen Bauordnung abweichenden Bestimmungen das Nachstehende im Einzelnen zu bemerken.

Zu §. 6. Die in §. 6 der städtischen Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Massivität der Häuser empfehlen sich nicht für das entferntere Landgebiet wegen der dadurch hervorgerufenen Vertheuerung der Bauten, und weil die Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr, welche für die Stadt diese Vorschriften veranlaßt hat, für die entfernteren Gebietstheile nicht in gleichem Maße zutrifft. Die Errichtung von Wohngebäuden in Fachwerk wird, abgesehen von den Trennungsmauern mehrerer nebeneinander liegender Gebäude, auch ferner ohne große und unnötige Härte nicht zu verbieten sein, und nur die Vorschrift, daß das Fachwerk nur mit Stein, nicht mit Lehm oder Holz ausgefüllt werde, scheint sich nach Ansicht der Deputation hier zu rechtfertigen. Der Natur der Sache nach müssen aber Fabrikgebäude und für die Beherbergung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmte

Gebäude nach Ansicht der Deputation, und empfiehlt es sich daher anzunehmen.

Die Errichtung neuer Straßen im Landgebiet ist, wie im städtischen Gebiet, für die entfernteren Theile nicht in gleichem Maße zu empfehlen, da die Errichtung solcher Straßen im Landgebiet nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei der Anlage von Eisenbahnen, zu erwarten ist.

Zu §. 7. Die städtische Bauordnung enthält die Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind.

Zu §. 8. Der letzte Absatz des §. 8 der städtischen Bauordnung, welcher die Vorschrift enthält, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind, ist in der städtischen Bauordnung nicht enthalten.

Zu §. 11. Die städtische Bauordnung enthält die Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind.

Die in §. 13 d. a. G. enthaltene Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind, ist in der städtischen Bauordnung nicht enthalten.

Zu §. 14. Die städtische Bauordnung enthält die Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind.

Zu §. 15. Die städtische Bauordnung enthält die Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind.

Die städtische Bauordnung enthält die Vorschrift, daß die Mauern der Gebäude, welche in der Nähe von Wasserläufen stehen, aus Stein zu errichten sind.

Gebäude nach Ermessen der Behörde strengeren Vorschriften unterworfen werden können, und empfiehlt es sich daher, eine geeignete Ausnahmbestimmung dieserhalb aufzunehmen.

Die Errichtung neuer Strohdächer zu verbieten scheint auch für das ganze Landgebiet unbedenklich. Hinsichtlich der vorhandenen Strohdächer empfiehlt sich für das entferntere Landgebiet (für das näher belegene ist die Vorschrift der städtischen Bauordnung ganz beibehalten, cf. §. 22 g) die Beschränkung, daß nicht jede erhebliche Erneuerung des Daches, sondern nur die mit einer Erneuerung der Gebäudemauern verbundene Erneuerung des Daches die Verpflichtung zu einer dem Maß der Erneuerung entsprechenden Errichtung einer massiven Bedachung nach sich zieht, da andernfalls durch jede erforderliche Erneuerung eines Strohdachs in der Regel der Abbruch des ganzen Hauses, dessen Wände ein massives Dach nicht tragen können, bedingt sein würde.

Zu §. 7. Die Gesundheit der Bewohner verlangt für das Landgebiet diese besonderen Vorschriften, denen oft ohne gesetzlichen Zwang nicht nachgekommen werden würde.

Zu §. 8. Der letzte Absatz des §. 7 der städtischen Bauordnung ist hier weggefallen, da wasserdichte Latrinengruben in den entfernteren Gebietstheilen nicht erforderlich erscheinen; für die näher gelegenen Ländereien ist die Vorschrift beibehalten (cf. §. 22 m).

Zu §. 13. Die Vorschrift der städtischen Bauordnung, daß an ungepflasterten Wegen neue Wohngebäude in der Regel nicht errichtet werden dürfen, scheint für die ungepflasterten öffentlichen Wege des Landgebiets unanwendbar. Es scheint eine Bestimmung, wie im §. 13 a enthalten, zu genügen, wonach durch Neubauten an ungepflasterten Wegen wenigstens nicht die demnächstige ordnungsmäßige Regulirung derselben gehindert werden kann.

Die im §. 13 b. a. E. enthaltene Ausnahmbestimmung empfiehlt sich in Rücksicht namentlich auf die Wohnungsverhältnisse der Altentheiler.

Zu §. 14. Die Regulirung der Straßenlinien der ungepflasterten Wege des Landgebiets fällt der Wegeordnung anheim. Hinsichtlich der Regulirung der Straßen- und Häuserlinien der gepflasterten Straßen, für welche freilich abgesehen von den bebauten Chaussees im Landgebiet kaum eine Gelegenheit sich bietet, empfiehlt es sich namentlich in Rücksicht auf die Chaussees die Bestimmungen des §. 18 der städtischen Bauordnung beizubehalten, mit einigen Modificationen, durch welche die nicht erforderliche und nicht geeignete Concurrenz der Baudeputation bei Feststellung der Linien hier beseitigt und die Entschädigungspflicht für in Folge der Regulirung von Straßenlinien abzutretendes Terrain nur, falls dasselbe mehr als 50 Fuß beträgt, festgestellt wird.

Zu §. 15. Für neue Straßen ist die Breite von 36 Fuß vorgeschlagen, während bekanntlich für die Stadt das Maß von 30 Fuß für geeignet erachtet ist. Möglichst breite Straßen sind wünschenswerth und im Landgebiet leichter als bei dem werthvollen städtischen Terrain ohne Härte zu erstreben. Außerdem ist in dem §. 15 a die Vorschrift aufgenommen, daß neue Straßen wenigstens 130 Fuß entfernt von vorhandenen oder projectirten Straßen in der Regel angelegt werden müssen, durch welche im Landgebiet mit unverhältnismäßigen Belästigungen der Grundeigenthümer nicht verknüpfte Bestimmung die im Interesse der Gesundheit der Bewohner so wünschenswerthe Herstellung geräumiger und lustiger Hinterhöfe erreicht wird.

In Betreff der Unterhaltung der neu anzulegenden Straßen im Gebiet in die Bauordnung besondere Bestimmungen aufzunehmen, schien nicht geeignet, da dieses Verhältniß durch die Wegeordnung zu reguliren ist.

Hinsichtlich der erforderlichen Canalisirung der neuen Straßen konnte in den Entwurf der Bauordnung nur die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Straßen nach Vorschrift der Behörde zu canalisiren seien. Es kam indeß dabei zur Erörterung, daß bei der niedrigen Lage und mangelhaften Abwässerung vieler Gebietstheile, namentlich des Buntenthorsteinwegs, diese Bestimmung allein nicht genügen wird, um für die Zukunft eine genügende Abwässerung der neuen Straßen im Gebiet zu sichern, da den Anlegern neuer Straßen nur die Kosten der Canalisirung dieser Straßen, nicht die Kosten der erforderlichen Weiterführung des Ab-

alte Weg und die Brinkumer Chaussee bis zur Neuenlander Straße, die Neuenlander Straße, die Hohenthorschauſſee bis zum Rheedeich, die dort projectirte Grenzstraße bis zum Voltmershauser Fahrweg und dieser in der Richtung nach Westen bis zu dem Weſerdeich, die Weſer bis zur Stadt.

Zu §§. 24 ff. Der Abschnitt c. des Entwurfes enthält im Weſentlichen dieſelben Beſtimmungen wie der gleiche Abschnitt der ſtädtiſchen Bauordnung hiñſichtlich der Feuerungsanlagen und Schornſteine, da nach Anſicht der Deputation dieſe in Rückſicht auf Verhütung von Feuerſorgefahr nothwendigen Vorſchriften im ganzen Landgebiete beachtet werden müſſen und ohne große Härte ausgeführt werden können. Im §. 25. erſchien es nicht erforderlich in Rückſicht auf die im Landgebiete vorhandenen vielen großen, aber einſtöckigen Wohnhäuser eine Aenderung vorzunehmen, da dem Ermeſſen der Behörde verſtellt iſt, wann in einſtöckigen Wohnhäusern Schornſteine mit einer Wandſtärke von drei Zoll ſtatt von fünf Zoll zugelassen werden ſollen und demnach ohnehin zufolge des Wortlauts des §. 25 die Behörde berechtigt ſein wird, für zwar einſtöckige, aber größere Wohnhäuser eine Schornſtein-Wandſtärke von fünf Zoll vorzuſchreiben. Im §. 29 den Neigungswinkel geſchleppter Schornſteine auf mindestens 45 Grad zu ſetzen ſchien in Rückſicht auf die Feuerſicherheit für das Landgebiet empfehlenswerth.

Zu §. 59. An Stelle des per mille der Baukoſten berechneten Gebührenſatzes der ſtädtiſchen Bauordnung erſchien der Deputation empfehlenswerth, für das Landgebiet einen mäßigen, die Koſten des beſichtigenden Beamten deckenden, von der Behörde auf 48 Grote oder 1 Thaler 24 Grote, je nach der Größe des Bau's feſtzuſetzenden Gebührenſatz anzunehmen, da die nachträgliche Ermittlung der Baukoſten zum Zwecke der Gebührenberichtigung im Landgebiet mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden ſein würde.

Zu §. 60. Es empfahl ſich, für Uebertretungen der Verordnung hier die Beſtimmung des §. 367 ſub 15 des Strafgeſetzbuchs für den norddeutſchen Bund aufzunehmen.

Zur Erledigung des fernern Commiſſoriums, die Ausdehnung der Verordnung vom 27. October 1845 auf das Landgebiet anlangend, hat die Deputation dieſe Verordnung einer Prüfung unterzogen und iſt zu dem Reſultat gelangt, daß zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes, die ſtaatsſeitige Anlegung von Straßen auch im Landgebiet zu ermöglichen und zwar in einer den Staat hiñſichtlich der Anlagekoſten thunlichſt ſicherſtellenden Weiſe, eine einfache Ausdehnung der Beſtimmungen dieſer Verordnung auf das Landgebiet im Wege der Geſetzgebung völlig genüge. Zwar ſcheinen einzelne Beſtimmungen derſelben an ſich der Verbeſſerung fähig, indeß mußte die Deputation bezweifeln, daß auf ſolche hinzuwirken in ihrem Commiſſorium liege, vielmehr dafür halten, daß eine Reviſion dieſer Verordnung beſſer der für die Reviſion der ſtädtiſchen Bauordnung demnächſt niederzuſetzenden Deputation zu übertragen ſei.

Dem Vorgetragenen gemäß erlaubt ſich demnach ſchließlich die Deputation zu beantragen:

- 1) daß eine Bauordnung für das Landgebiet, einschließlich eines Straßenplans für die der Stadt näher belegenen Theile deſſelben, nach Maßgabe des beiliegenden Geſetzentwurfes und der Straßenpläne feſtgeſtellt;
- 2) ein geeigneter Anſchluß des Straßenplans für die ſtädtiſchen Gebiets-theile an den neuen Straßenplan für das Gebiet am rechten Weſerufer herbeigeführt;
- 3) die Verordnung vom 27. October 1845 in Betreff der vom Staat neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorſtadt auf das Landgebiet ausgedehnt;
- 4) die Frage, ob und was ſtaatsſeitig zur Beförderung einer geeigneten Canalifirung der im Landgebiete beſtehenden und neu anzulegenden Straßen zu geſchehen habe, einer zu dieſem Zweck niederzuſetzenden Deputation zur Erörterung und Berichterſtattung verſtellt werde.

(gez.) H. A. Schumacher.

(gez.) A. Schumacher.

Unter-Anlage I
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 6. Januar 1871.

Verordnung,

die Bauten und Straßenanlagen in dem Landgebiet betreffend.

A. Allgemeine Bauvorschriften.

§. 1.

Für jede in dem Landgebiet vorzunehmende bauliche Anlage ist, insofern nicht gesetzliche Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind (§. 3), die Genehmigung der Baupolizeibehörde (Landherrnamt), welcher die Ausführung dieser Verordnung obliegt, vor dem Beginne des Baues einzuholen.

§. 2.

Namentlich ist diese Genehmigung erforderlich bei jedem Neubau und bei der Wiederherstellung oder Veränderung von Gebäuden und deren Zubehör, selbst wenn diese nur die innere Einrichtung betreffen, insbesondere auch bei jeder Herstellung oder Veränderung von Feuerungsanlagen, Schornsteinen, Torfröhren und allen durch Dampf oder andere mechanische Kräfte getriebenen stehenden Maschinen.

§. 3.

Jedoch ist unbeschadet der Beobachtung der sonstigen Vorschriften dieser Verordnung eine Anzeige an die Baupolizeibehörde und deren Genehmigung nicht erforderlich, wenn, ohne daß weder Feuerungs- und Schornsteinanlagen, noch die an der öffentlichen Straße liegenden Mauern und deren Zubehör dadurch verändert werden, eine Anlage, Reparatur oder Begrämnung von inneren Scheidewänden, Fußböden und Decken, von Thüren, Treppen und Fenstern, soweit letztere nicht im Souterrain oder Parterre einer an den öffentlichen Grund grenzenden Hausmauer oder Befriedigung sich finden, von metallenen oder steinernen Dachrinnen und Gossen, ferner wenn bloße Putz-, Ausfuge- und Malerarbeiten oder die Umlegung oder Verstreichung von Dächern vorgenommen werden sollen.

Für die von Staatsbehörden unter Leitung der dazu angestellten Beamten auszuführenden Bauten ist eine baupolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich, indessen müssen die Vorschriften dieser Verordnung unter Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten streng befolgt werden und ist zu jeder Abweichung von der vorgeschriebenen Regel die vorgängige Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

§. 4.

Der Bauherr hat den Bauantrag schriftlich, mit seiner Unterschrift und der Unterschrift des von ihm mit der Ausführung Beauftragten versehen, bei der Baupolizeibehörde zeitig einzureichen, demselben eine genaue Zeichnung, welche den vorzunehmenden Bau zur deutlichen Anschauung bringt, den Umständen nach auch einen Situationsplan beizufügen.

§. 5.

Die Genehmigung kann nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht etwa gemeinschädlich befunden wird oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist, und wird dem Bauherrn schriftlich eingehändigt.

§. 6.

In Beziehung auf Verhütung von Feuergefähr sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

- a. Die äußeren Mauern eines Gebäudes mit Einschluß der Giebelmauern sind entweder in massivem Mauerwerk oder in Fachwerk aufzuführen, dessen Fächer mit Stein ausgefüllt werden müssen.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der

äußeren Mauer eines Gebäudes neu aufgeführt werden. So mit demselben nicht ausgebaut werden. In Beziehung von der Mauer ist, ob und in welcher Weise die Herstellung der Mauer zu gestalten sei. Jedoch derartige Bauten können.

Bei Gebäuden, in welchen werden sollen, können oder zur Befestigung sind, können einzelne der im §. 22.

Die Bedachung aller Gebäude ist demnach auch zu betrachten.

Die vorhandenen Gebäude sind hinsichtlich der Bedachung nach dem vorhandenen Mauerwerk zu untersuchen. Die Bedachung auf ihren tragenden Unterbau zu prüfen.

Die Herstellung von

c. Wenn mehrere Gebäude in einem Gebäude sind, so ist jedes Gebäude hinsichtlich der Bedachung zu untersuchen. Die Bedachung auf ihren tragenden Unterbau zu prüfen.

Die Bedachung aller Gebäude ist demnach auch zu betrachten.

Kellerkanten, welche nicht angestrichen, noch anderweitig geschützt sind, sind zu streichen. Die Kellerkanten zu streichen. Die Kellerkanten zu streichen.

Die Kellerkanten, die in dem Treppenraum zu streichen. Die Kellerkanten zu streichen.

Die Kellerkanten, die in dem Treppenraum zu streichen. Die Kellerkanten zu streichen.

Die Kellerkanten, die in dem Treppenraum zu streichen. Die Kellerkanten zu streichen.

äußeren Mauern eines Gebäudes ganz oder theilweise abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei nicht bewohnbaren Nebengebäuden, in welchen Feuerungsanlagen nicht angebracht werden, namentlich Scheuern, hängt es im Blick auf die Verhütung von Feuergefährlichkeit von der Entscheidung der Baupolizeibehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen eine Beschränkung oder Ausschließung der Herstellung derselben in Brandmauern oder Fachwerk zu gestatten sei. Indes dürfen solche Erleichterungen der Solidität derartiger Bauten keinen Eintrag thun.

Bei Gebäuden, in welchen Fabriken oder feuergefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, oder welche zur Aufnahme größerer Versammlungen oder zur Beherbergung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind, können nach Ermessen der Baupolizeibehörde alle oder einzelne der im §. 22 enthaltenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden.

- b. Die Bedachung aller und jeder Gebäude muß feuerfest sein. Namentlich ist demnach auch die Eindeckung von Dächern mittelst Strohdecken verboten.

Die vorhandenen Reit- oder Strohdächer sind zu beseitigen und durch feuerfeste Bedachung zu ersetzen, falls und so weit die dieselben tragenden Seitenmauern des Gebäudes erneuert werden. Den Eigenthümern von mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern ist untersagt Wohngebäude auf ihrem Grundbesitz in einer weniger als 100 Fuß betragenden Entfernung von ihren mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern zu errichten.

Die Herstellung von Kröpelwalmdächern ist verboten.

- c. Wenn mehrere Wohngebäude ohne Zwischenraum mit der Giebelseite neben einander angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens sechs Zoll über das Dach hervortretende und auch die Gesimse scheidende Brandmauer von einander zu trennen. In diese Trennungsmauern eingelegte Balken und Holztheile müssen durch mindestens dreizölliges massives Mauerwerk geschieden werden.

§. 7.

In jedem Wohngebäude müssen für die Wohn- und Schlafräume wenigstens 210 □Fuß Fläche im Ganzen verwandt werden. Diese Räume müssen eine Höhe von wenigstens neun Fuß haben und mit zu öffnenden Fenstern versehen sein.

§. 8.

Kellerlufen, welche an öffentlichen Straßen liegen, dürfen weder von Metall angefertigt, noch äußerlich damit beschlagen werden; auch sind die darin befindlichen Hänge zu kröpfen und an der unteren Seite der Lufe mit eingelassenen Schrauben zu befestigen. Die Oberfläche der Lufen und deren Einfassung müssen mit dem Trottoir in einer Ebene liegen.

Wenn Viehställe, Düngergruben, Latrinen und dergleichen Anlagen durch deren Einrichtung, Lage oder Gebrauch das Publikum oder insbesondere Nachbarn in erheblicher Weise belästigen, liegt es der Baupolizeibehörde ob, im Verwaltungswege durch Beschränkung oder Beseitigung solcher Anlagen Abhilfe zu schaffen.

§. 9.

Auf oder über dem öffentlichen Grund und Boden ist die Herstellung von Ausbauten, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerlufen, Winden, ausschlagenden Thüren, Fußtrappern und Treppenstufen, ferner von solchen Fenstern, Luftscheiben, Fensterläden, Lufen und Marquisen, welche wegen ihrer Einrichtung das Publikum belästigen oder der Passage hinderlich sind, sowie von ähnlichen Anlagen an Gebäuden und Befriedigungen nicht zu gestatten, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde etwa eine dem Publikum erheblich lästigere Anlage dadurch beseitigt wird.

Zustischeiben, welche in geringerer Höhe als 8 Fuß über dem Trottoir aufschlagen, sind binnen einem Jahre, Fußkraker jederzeit auf Verlangen der Baupolizeibehörde ohne Weiteres zu beseitigen.

Außer den in Fällen einer bevorstehenden Straßenerhöhung oder Abtragung erforderlichen Treppenanlagen ist es dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, ausnahmsweise bei einer Trottoirbreite von mindestens 8 Fuß eine Treppstufe bis zu 12 Zoll Tiefe als widerrufliche Vergünstigung zu gestatten.

Balkons und Erker, welche zwar in oberen Stockwerken, aber über dem dem Publikum zuständigen Grunde angelegt werden sollen, können unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Anzuträglichkeiten herbeiführen, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden; dieselben müssen jedoch auf feuerfester Grundlage und mit feuerficherem und dichtem Boden auch auf Erfordern der Baupolizeibehörde aus massivem oder metallnem Material hergestellt werden. Jedoch steht bei ganz freistehenden Gebäuden der Baupolizeibehörde zu, davon ganz oder theilweise zu dispensiren.

§. 10.

Bei Neubauten sind die vorhandenen über die Straßenlinie vortretenden Anlagen der im §. 9 erwähnten Arten ohne Entschädigung zu beseitigen.

Werden an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so sind diese Anlagen nur zu beseitigen, wenn die an die Straße grenzenden Mauern eines Gebäudes, in oder an welchem sich dergleichen Anlagen befinden, oder die Anlagen selbst ganz oder theilweise abgebrochen und erneuert werden sollen.

§. 11.

Das Regenwasser ist von den Dächern und etwaigen Vorbauten in Abfallröhren herunterzuleiten, welche ebenso wie alle sonstigen Abläufe in den Straßen, wo Canäle oder Trottoirs liegen, auf Kosten des betreffenden Anwohners, durch unterirdische Röhren direct in die Canäle oder die Straßenrinnen durch Vermittlung der Baupolizeibehörde zu leiten sind.

Diese Vorschrift findet nicht allein bei Neubauten, sondern auch jederzeit auf Verlangen der Behörde, namentlich auch bei Anlage oder Umlegung von Trottoirs oder Canälen Anwendung.

Es ist verboten, Regenwasser von einem Dache oder Vorbau ohne Vermittlung von Dachrinnen auf den öffentlichen Grund fließen zu lassen.

§. 12.

Sämmtliche an öffentlichen Straßen und Plätzen liegenden Privatgrundstücke müssen, falls nach Ermessen der Baupolizeibehörde solches in Rücksicht auf den Verkehr oder die Bebauung der Straßen zweckmäßig erscheint, auf deren Verlangen an der Grenze des öffentlichen Grundes in der Regel mit einer anständigen, von dem betreffenden Grundbesitzer in tauglichem und die Passage nicht beeinträchtigendem Zustande zu erhaltenden Befriedigung versehen werden.

§. 13.

a. Wohngebäude, worunter alle mit einer Wohnung versehene Gebäude begriffen sind, dürfen in der Regel nur auf Grundstücken, welche an fahrbaren öffentlichen Straßen belegen sind, errichtet werden. An ungepflasterten öffentlichen Wegen ist die Errichtung von Gebäuden nur in dem Falle gestattet, wenn längs des zu bebauenden Grundstücks die Beglinie in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes, die Verbesserung und Unterhaltung der Landgemeindewege betreffend, regulirt werden kann, auch die für eine bewohnte Straße erforderliche Unterhaltung und Abwässerung des Weges, sowie ferner die für das neue Gebäude erforderliche Abwässerung nach Ermessen der Baupolizeibehörde in genügender Weise gesichert ist.

b. Die Einrichtung von Wohnungen, welche daselbst noch nicht vorhanden gewesen sind, in Hintergebäuden, Höfen und Gängen ist verboten. Jedoch kann ausnahmsweise die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer Wohnung in Hintergebäuden für der Familie des Bewohners angehörende oder in dessen Dienst stehende Personen gestatten, wenn diese Genehmigung in Rücksicht auf Feuersgefahr unbedenklich ist.

In Betreff der an den Straßenlinie gelassenen Anlagen

a. In der Regel müssen die Anlagen von Grundstücken, welche an öffentlichen Straßen liegen, entfernt werden.

Wenn auf Grundstücken, welche an öffentlichen Straßen liegen, ein Neubau oder eine Erweiterung eines Gebäudes oder einer Anlage vorgenommen werden soll, so ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei einer Erweiterung eines Gebäudes oder einer Anlage, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

Bei Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden oder Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, die Anlagen, welche über die Straßenlinie vortreten, zu beseitigen.

In Betreff der an den Straßenlinie gelassenen Anlagen

§. 14.

In Betreff der an den Straßen einzuhaltenden Baulinie (Häuser- und Straßenlinie) gelten insbesondere die nachstehenden Bestimmungen:

- a. In der Regel müssen die an eine öffentliche gepflasterte Straße stoßenden Grenzen von Grundstücken eine fortlaufende Straßenlinie bilden. Die Feststellung derselben liegt der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde ob.

Wenn auf Grundstücken, welche an bestehende gepflasterte Straßen grenzen, ein Neubau vorgenommen oder ein daselbst vorhandenes Gebäude höher gebaut oder auch nur dessen Frontmauer ganz oder zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden soll, so kann vor Ertheilung der Bauerlaubnis von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde die Abtretung des zur Regulirung der Straßenlinie erforderlichen Grundes mit den etwa darauf befindlichen Anlagen an die Gemeinde verlangt werden. Falls das abzutretende Terrain mehr als 50 □ Fuß beträgt, wird eine Entschädigung von der Gemeinde geleistet. Die Ausmittlung der Entschädigung findet nach Maßgabe des §. 16 statt.

Erhält bei einer solchen Regulirung der Straßenlinie das zu bebauende Grundstück einen mehr als 50 □ F. betragenden Zuwachs vom bisherigen Straßengrunde, so wird die dafür an die Gemeinde zu zahlende Entschädigung ebenfalls nach Maßgabe des §. 16 ermittelt.

- b) Zu errichtende Gebäude dürfen in der Regel aus der Häuserlinie der Straße nicht vortreten. Die Häuserlinie wird mit Berücksichtigung der Linie, welche der größere Theil der an der Straße befindlichen und namentlich der dem zu bebauenden Grundstücke zunächst liegenden Gebäude in ihren Frontmauern anzeigt, von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt.

Bei Bebauung unbebauter Grundstücke, sowie wenn die sonstigen Verhältnisse der Straße es zweckmäßig erscheinen lassen, kann die Anlage angemessener Vorgärten verlangt werden.

Tritt ein Gebäude mit seiner Fronte aus der Häuserlinie heraus, so ist die Baupolizeibehörde befugt, wenn an Stelle desselben ein neues Gebäude errichtet oder wenn auch nur die Frontmauern ganz oder zum größten Theil abgebrochen werden sollen, die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß bei dem Neubau die vorhandene oder für die Straße festgestellte Häuserlinie eingehalten werde. Uebrigens wird Niemand genöthigt werden, einen mehr als 20 Fuß tiefen Vorhof liegen zu lassen.

- c. Wenn ein Grundstück von mehreren Straßen begrenzt wird, so sind bei Neubauten thunlichst die Häuserlinien der angrenzenden Straßen einzuhalten; doch kann auf Antrag der Betheiligten namentlich in Nebenstraßen eine Abweichung gestattet werden.
- d. Die an einer bebauten Straße liegenden Befriedigungen von Vorgärten dürfen in der Regel in der ganzen Ausdehnung des bebauten Grundstücks in ihrem massiven oder dichten Theile, abgesehen von Thürpfosten, höchstens 3 Fuß hoch sein; dichte Seitenbefriedigungen solcher Vorgärten dürfen in einer Tiefe bis zu 20 Fuß von der Straße ab nur in einer Höhe bis zu 5 Fuß angelegt werden. Indes ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, bei einer Tiefe der Vorgärten von mehr als 20 Fuß, wenn sonstige öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen, zu gestatten, daß die ganze Befriedigung massiv oder dicht hergestellt werde.

§. 15.

In Betreff der von Privaten anzulegenden neuen Straßen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a. Neue Straßen müssen in der Regel in einer Breite von wenigstens 36 Fuß und wenigstens 130 Fuß entfernt von andern vorhandenen oder nach dem Straßenplane (vgl. Abschnitt B) projectirten Straßen, welche mit der neu anzulegenden Straße in parallelen oder annähernd parallelen Richtungen sich erstrecken, angelegt und an ihren beiden Endpunkten in der ganzen Straßenbreite mit vorhandenen oder gleichzeitig anzulegenden öffentlichen fahrbaren Wegen in Verbindung gebracht werden.
- b. Ob in einzelnen Fällen die Verbreiterung einer Straße über das sub a angegebene Maß anzuordnen sei, unterliegt der Entscheidung des Senats und der Bürgererschaft. — Wird eine solche Verbreiterung angeordnet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Straße in der beschlossenen Breite anzulegen. Er ist aber in diesem Falle berechtigt, für den Werth des zu der neuen Straße mehr zu verwendenden Grundeigenthums und den Betrag der Mehrkosten der Herstellung dieser Verbreiterung eine Entschädigung vom Staate in Anspruch zu nehmen. Der Werth des zur Straße über die Breite von 36 Fuß hinaus mehr zu verwendenden Grundeigenthums wird nach den im §. 16 enthaltenen Vorschriften ermittelt.
- c. Bei der Anlage neuer Straßen kann, wenn es die Umstände gestatten, die Herstellung angemessener Vorgärten verlangt werden.
- d. Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist in der Regel nicht erlaubt und nur etwa zuzulassen, wenn eine begründete Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Straße in nicht zu entfernter Zeit durchgeführt werden kann. Am Ende einer solchen Sackstraße ist aber alsdann interimistisch ein genügender Raum zum Wenden der Wagen frei zu lassen, der, sobald die Straße durchgeführt wird, wieder auf die normalmäßige Breite der Straße beschränkt werden mag.
- e. Zur Bewirkung einer sichern und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen sind auf Erfordern die Linien der am Eingange derselben zu errichtenden Gebäude oder Vorgärten in genügender Weise abzurunden oder abzuschrägen, worüber, sowie über das Maß solcher Abrundung oder Abschrägung der Baupolizeibehörde die Entscheidung zusteht.
In der Abrundung oder Abschrägung darf jedoch keine Thür angelegt werden.
- f. Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches an einer von Dritten angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt an derselben zu bauen oder eine Seitenstraße in dieselbe einmünden zu lassen, wenn er vorab jenem Unternehmer der Straße einen verhältnißmäßigen Ersatz der Kosten der Straßenanlage geleistet hat. Die Größe dieser Entschädigung ist erforderlichen Falls von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde definitiv festzustellen.
Dieser Entschädigungsanspruch des Anlegers der Straße ist vererblich und übertragbar; derselbe erlischt nicht durch eine dem Verpflichteten von der Baupolizeibehörde etwa ertheilte Bauerlaubnis.
- g. Läßt der Unternehmer einer neuen Straße an der von ihm nicht bebauten Seite derselben einen zu Bauzwecken nicht dienlichen Landstreifen liegen, so wird, wenn der Eigenthümer des angrenzenden Grundstücks nach Maßgabe von §. 15 f. an der Straße zu bauen beabsichtigt, der Werth des nach Anschuß ganz oder theilweise an ihn abzutretenden fraglichen Landstreifens auf Grund des §. 16 ermittelt und festgestellt.
- h. Die neu anzulegenden Straßen sind von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf Kosten der Unternehmer herzustellen, namentlich in einer nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und der Bedeutung der Straße für den öffentlichen Verkehr zu bemessenden Weise mit genügendem Pflaster, Fußwegen und Wasserabzügen oder Canälen zu versehen. Insbesondere ist es bei Anlage von Nebenstraßen mit nur einstöckigen Häusern auf Antrag der Unternehmer

geht die Anlage
soll
soll
die Anlage der
anordnet wird, der
Satz der Baupoliz
anordnung der von ihm
die neu anzulegenden
Satz der Baupoliz
bestimmt die Baupoliz
Bestimmung der Geme
Das Grundeigenthum
und ist derselben so
unter Gelde der betr
tragen.
1. Bei der Anlage
Anlage eines neuen
Grundstück erhalten
entweder und Ausföhr
öffentliche Wohl nicht
2. Bei der Anlage
Satz der Baupoliz
genügende Sicherheit
sichenden derselben
3. Falls der Unternehm
bei der Genehmigung
Anlage sein soll,
besteht zur Erfüllung

Wenn in Gemäßheit der
zu sehen ist, so wird über das
entscheidende mit dem Betheilig
Anlage, beizubehalten. Dem
Baupolizeibehörde, der Baupoliz
und der Gemeindebehörde, ein
werden diesem von der Baupoliz
tion beizubehalten und haben, ohne
nicht den Werth des in der
dabei abzutretenden Verhältniß
motivierten Outachten abzugeben
bestimmen. — Können sich die
verweigern, so haben sie die
Satz der Baupoliz und der Geme
die Entscheidung bestimmt. —
Baupolizeibehörde befolgt es

Alle Neubauten sind an
Bestimmungserfordernisse anzu
Straßenbreite, und bei Aufgebau
17. October 1868 überall gültig
B. Weitere Vorschriften

Außer den vorstehenden
für welche durch Beträg des
ins besonderer Straßenplan

Regel in einer Breite von wenigstens 36 Fuß entfernt von andern vorhandenen (vgl. Abschnitt B) projectirten Straßen, in parallelen oder annähernd parallelen, angelegt und an ihren beiden Enden mit vorhandenen oder gleichartigen Bogen in Verbindung gebracht.

Verbreiterung einer Straße über das Substrat, unterliegt der Entscheidung des Senats, eine solche Verbreiterung angeordnet, undhinsichtlich verpflichtet, die Straße in der Er ist aber in diesen Fällen berechtigt, eine Straße mehr zu verwenden. Grundkosten der Herstellung dieser Ver- vom Staate in Anspruch zu nehmen. die Breite von 36 Fuß hinaus mehr wird nach dem im §. 16 enthaltenen

um, wenn es die Umstände gestatten, irten verlangt werden.

in ist in der Regel nicht erlaubt und gründete Aussicht vorhanden ist, daß unter Zeit durchgeführt werden kann. ist aber alsdann interimistisch ein Bogen frei zu lassen, der, sobald auf die normalmäßige Breite der

anmen Einigkeit in die anzulegenden den der am Eingange derselben zu in genügender Weise abzurunden der das Maß solcher Abmündung e die Entscheidung zugeht. ung darf jedoch keine Thür an-

welches an einer von Dritten an- berechtigt an derselben zu bauen münden zu lassen, wenn er vorab en verhältnismäßigen Ersatz der Die Größe dieser Entschädigung olizeibehörde nach Genehmigung der

es Anlegers der Straße ist ver- icht nicht durch eine dem Ver- etwa ertheilte Baugenehmigung.

Straße an der von ihm nicht be- weiden nicht dienlichen Grundstücke ner des angrenzenden Grundstücks Straße zu bauen beabsichtigt, der theilweise an ihn abzutretenden es §. 16 ermittelt und festgesetzt. von der Baupolizeibehörde nach uf Kosten der Unternehmer bezu- m jedesmaligen Bedürfnisse he für den öffentlichen Verkehr zu Plaster, Fußwegen und Wasser- Insbesondere ist es bei Anlage von ntern auf Antrag der Unternehmer

gestattet, diese Anlagen auf die am wenigsten kostspielige Weise herzustellen.

Uebrigens fallen die Kosten einer Canalanlage, welche in einem das Bedürfnis der anzulegenden Straße selbst übersteigenden Maße ausgeführt wird, dem Unternehmer der letzteren nur nach Maßgabe des Seitens der Baupolizeibehörde festzustellenden Bedürfnisses der Entwässerung der von ihm anzulegenden Straße zur Last.

- i. Alle neu anzulegenden Straßen sind von der Baupolizeibehörde auf Kosten der Anleger mit den erforderlichen öffentlichen Brunnen, außerhalb der Straßenbahn zu versehen. Die Lage und Zahl der Brunnen bestimmt die Baupolizeibehörde nach dem obwaltenden Bedürfnisse nach Vernehmung der Gemeindebehörde.
- k. Das Grundeigenthum der anzulegenden Straßen fällt an die Gemeinde und ist derselben förderlich auf Kosten des Unternehmers, jedoch unter Erlaß der betreffenden Staatsabgabe, mittelst Lassung zu übertragen.
- l. Wer eine Straße anzulegen beabsichtigt, hat sein Gesuch unter Beifügung eines genauen Grundrisses dem Senate einzureichen, welcher die Erlaubnis erteilen wird, wenn dasselbe den vorstehenden Vorschriften entspricht und Rücksichten auf die Interessen des Publikums und das öffentliche Wohl nicht entgegenstehen.
- m. Nach Genehmigung der Anlage der Straße hat der Unternehmer vor Beginn der Ausführung derselben der Baupolizeibehörde eine dieser genügende Sicherheit für die getreue Erfüllung aller nach dem Vorstehenden demselben obliegenden Verpflichtungen zu leisten.
- n. Falls der Unternehmer einer Straße in der Erfüllung einer der ihm bei der Genehmigung der Straßenanlage auferlegten Verpflichtungen säumig sein sollte, kann derselbe von der Baupolizeibehörde durch Strafbefehle zur Erfüllung dieser Obliegenheiten angehalten werden.

§. 16.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 14 und 15 eine Entschädigung zu leisten ist, so wird über das Maß der Entschädigung zuvörderst von der Baupolizeibehörde mit dem Betheiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Kann solche aber nicht bewirkt werden, so ernennen die Baupolizeibehörde, der Vertreter der Landgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, und der Grundeigenthümer, ein jeder einen Sachverständigen. Die Sachverständigen werden alsdann von der Baupolizeibehörde nach Ertheilung der bezüglichen Instruction beeidigt und haben, ohne mit den Parteien weiter in Beziehung zu treten, demnächst den Werth des in Frage stehenden Grundstücks unter Berücksichtigung aller dabei obwaltenden Verhältnisse, in einem schriftlich und versiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuschätzen und solchergestalt die zu leistende Entschädigung festzusetzen. — Können sich die Taxatoren über eine gemeinschaftliche Schätzung nicht vereinigen, so haben sie ihr Gutachten abgefordert einzureichen und wird in diesem Falle aus den verschiedenen Schätzungen das Mittel genommen und darnach das Maß der Entschädigung bestimmt. — Bei der durch die Sachverständigen ermittelten Entschädigungssumme behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 17.

Alle Neubauten sind auf einer den Localverhältnissen und namentlich den Uebersfluthungsverhältnissen angemessenen, von der Baupolizeibehörde festzustellenden Straßenhöhe, und auf Außendeichsland, so weit dies nach der Verordnung vom 17. October 1859 überall zulässig ist, auf Deichshöhe anzulegen.

B. Besondere Bauvorschriften für in der Nähe der Stadt gelegene Gebietstheile.

§. 18.

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten für diejenigen Gebietstheile, für welche durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 1871 ein besonderer Straßenplan festgestellt ist, nachfolgende besondere Bauvorschriften:

haben, sowie bei größeren Pächhäusern und umfangreichen Gebäuden, deren Umfassungsmauern über 20 Fuß hoch sind und durch Zwischenmauern nicht unterstützt werden, kann indeß für die unteren Stockwerke oder Gebäudetheile eine größere Mauerstärke nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden.

Die Trennungsmauer mehrstöckiger Häuser, in welche auch nur von einer Seite Balken gelegt werden, muß eine Dicke von mindestens 18 Zoll haben. Falls jedoch eine vor dem Erlaß dieser Verordnung vorhanden gewesene Trennungsmauer von mindestens 12 Zoll Stärke höher geführt werden soll, ist von dieser Vorschrift abzusehen.

Die Umfangsmauern und freistehenden Giebel einstockiger Häuser ohne Souterrain brauchen indeß nur 10 Zoll und deren Trennungsmauern, in welche keine Balken gelegt werden, nur 5 Zoll stark zu sein. Werden dagegen Balken in diese Trennungsmauern gelegt, so müssen die letzteren unter der Balkenlage eine Stärke von mindestens 10 Zoll haben.

Der spätere Aufbau eines Stockwerks auf weniger als 12 Zoll haltende Umfassungsmauern ist nicht gestattet.

Bei hohlen Mauern einstockiger und hohlen Trennungsmauern mehrstöckiger Häuser ist die oben vorgeschriebene Stärke in massivem Material herzustellen und wird der hohle Raum bei Ermittlung der Mauerdicke nicht gerechnet.

Werden mehrstöckige Gebäude mit einer hohlen Umfangsmauer gebaut, so muß wenigstens eine der beiden Hälften dieser Mauer die gesetzlich vorgeschriebene massive und ungetrennte Stärke haben.

Bestehen aber die beiden Theile einer hohlen Trennungsmauer aus zwei durch einen Zwischenraum getrennten selbstständigen zwölfzölligen Mauern, so ist von der Vorschrift zur Herstellung einer $1\frac{1}{2}$ -füßigen Mauer (siehe oben) abzusehen, so jedoch, daß auch hier mindestens 3 Zoll massives Mauerwerk die etwa eingelegten Balken trennen muß. (Vergl. §§. 23 ff.)

- c. Wenn mehrere Gebäude ohne Zwischenraum mit der Giebelseite neben einander angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens einen Fuß über das Dach hervortretende und auch die Gesimse scheidende Brandmauer von einander zu trennen.

Wird ein Gebäude, dessen Dachfläche gegen die Dachfläche eines andern Gebäudes gerichtet ist, ohne daß ein Luftraum von mindestens 2 Fuß die Dächer beider Häuser trennt, hergestellt, so müssen diese benachbarten Häuser, wenn eines derselben außer dem Souterrain mehr als zwei Stockwerke in Mauern hat oder erhält, durch eine mindestens 3 Fuß über dem unteren Auslaufe eines der beiden Dächer aufsteigende Brandmauer, welche übrigens als Umfassungsmauer eines dieser Häuser benutzt werden darf und sonst an beiden Enden über das Profil der Dächer oder Giebel nicht ausgedehnt zu werden braucht, getrennt werden.

- d. Die Verbindung mehrerer selbstständiger Häuser durch Thüren oder die theilweise Beseitigung der Trennungsmauer ist nur dann gestattet, wenn und so lange in jedem dieser verschiedenen Häuser alle Stockwerke durch selbstständige Treppen verbunden sind und bleiben, und nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde eine besondere Feuergefährlichkeit nicht vorhanden ist. Indesß sind bei einer solchen Anlage in Pächhäusern, Fabriken und ähnlichen Gebäuden feuersichere Thüren herzustellen.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegenden Gebäude zu einem Wohnhause mittelst völliger oder theilweiser Wegnahme der Brandmauern ist die theilweise Beseitigung der selbstständigen Treppen nur dann und so lange gestattet, als dies Wohnhaus ausschließlich von einem und demselben Bewohner mit seiner Familie benutzt wird.

Bei reeller Theilung von Gebäuden unter mehreren Eigenthümern müssen die Wohnungen durch vorschriftsmäßige Trennungsmauern geschieden werden.

Bei Herstellung ausgedehnter Gebäude, namentlich größerer Pack-, Lagerhäuser und Fabriken kann die Baupolizeibehörde unter Umständen die Errichtung massiver Zwischenmauern anordnen.

- e. Bei Herstellung oder Einrichtung von Gebäuden, welche in den oberen Stockwerken zu größeren Versammlungen oder zur Beherbergung einer größeren Anzahl von Personen, die zur Familie der regelmäßigen Bewohner nicht gehören, dienen, kann die Baupolizeibehörde die Anlage einer mehrfachen und unter Umständen feuerficheren Verbindung der einzelnen Stockwerke vorschreiben.
- f. Balken, Lager, Sparren und sonstige Holztheile, sowie Holzpflocke zur Befestigung von Fußleisten, Holzbekleidungen und dergl. dürfen in Mauern nur an solchen Stellen eingelegt oder eingetrieben werden, welche mindestens 3 Zoll von der vorschriftsmäßigen Außenwand eines Schornsteins entfernt sind (vergl. §. 27).

In Trennungsmauern eingelegte Balken und Holztheile müssen durch mindestens dreizölliges massives Mauerwerk geschieden werden.

Wenn die leeren Räume zwischen Balkenlagen und Bekleidungen hölzerner Wände ausgefüllt werden sollen, so darf dies nur mit nicht brennbarem Material geschehen. Auf Eiskeller findet diese Bestimmung keine Anwendung.

- g. Die Bedachung aller und jeder Gebäude muß feuerfest sein.

An den vorhandenen Reit- oder Strohdächern dürfen ferner keine erhebliche Erneuerungen vorgenommen werden, und ist es außerdem den Eigenthümern solcher Häuser untersagt, Wohngebäude auf ihrem Grundbesitz in einer weniger als 100 Fuß betragenden Entfernung von ihren mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern zu errichten.

- h. Hölzerne Dachrinnen dürfen an keinem Gebäude neu angebracht werden; an den Gebäuden aber, welche noch damit versehen sind, dürfen dieselben nicht erneuert werden, sondern müssen durch feuerfeste Rinnen von Stein oder Metall ersetzt oder mit Metall ausgeschlagen werden.

- i. Dachgesimse müssen von feuerfestem Material hergestellt werden. Wenn indeß das Gebäude ganz freisteht, kann die Baupolizeibehörde für die Dauer dieses Verhältnisses von diesen Vorschriften dispensiren, auch das Anbringen von Holzarchitektur, wenn deren Gestattung aus Rücksicht auf Feuergefährdung sonst unbedenklich ist, zulassen.

Sind die Gesimse massiv gebaut, so müssen sie so construirt werden, daß sie sich, abgesehen von ihrer etwaigen Befestigung, vermöge ihres unterstützten Schwerpunktes selbstständig tragen.

Allenthalben, wo abgesehen von Dachlufen, Thüren und Fenstern an der Außenseite von Gebäuden eine Bekleidung, Verblendung oder dergleichen angebracht wird, ist dieselbe von feuerfestem Material herzustellen. Namentlich ist die Herstellung hölzerner Windfedern, Stirnbretter und dergleichen gänzlich verboten. Diese Bestimmung findet nicht nur bei Neubauten, sondern auch in der Regel bei der Erneuerung solcher Anlagen Anwendung.

Galerien und Verbindungsbrücken an der Außenseite von Gebäuden sind stets auf feuerfester Grundlage und mit feuerficheren Boden und gleicher Bedachung, auch auf Erfordern der Baupolizeibehörde ganz aus massivem oder metallenen Material herzustellen.

- k. Alle in den Umfangsmauern oder in dem Dache befindlichen Lufen, Dachfenster, Luftpfannen und dergleichen Einrichtungen müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Auch an allen vorhandenen Gebäuden sind diese Verschlüsse, wo sie fehlen, innerhalb Jahresfrist herzustellen.

- l. Uebrigens ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, für die Anwendung von Constructionen, welche (wie z. B. von Eisen) in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, unter Zuziehung des Beiraths von Sachverständigen die Genehmigung zu erteilen.

- m. Latrinengruben müssen massive Seitenmauern und einen massiven Boden haben, welche mit Mörtel zu dichten sind. Sie sind wasserdicht anzulegen und zu unterhalten.

C. Vorschriften in Betreff der Feuerungsanlagen und Schornsteine.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

Alle Schornsteine und Feuerungsanlagen (vergl. jedoch §§. 42, 44, 45, 49) müssen eine feuersichere Fundirung oder Unterstüzung haben.

§. 25.

Jeder Schornstein muß eine an allen Seiten **eigene**, wohlverbundene massive Mauer von mindestens fünf Zoll Wandstärke haben. Bei einstöckigen kleineren Wohnhäusern kann die Baupolizeibehörde eine Wandstärke der Schornsteine von drei Zoll erlauben.

§. 26.

Borhandene eigene Brandmauern können als Gründung und Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins benutzt werden, wenn letzterer auf das sorgfältigste in jene Mauer eingebunden wird.

§. 27.

An den Stellen, wo Schornsteine zwischen Balkenlagen durchgeführt werden, muß das Balkenholz mindestens 3 Zoll von der vorschriftsmäßigen Außenwand der Schornsteine entfernt bleiben; (siehe jedoch §. 57) auch darf der Zwischenraum nur mit feuersicherem Material ausgefüllt werden.

§. 28.

Das Aufstatten der Schornsteine ist verboten.

§. 29.

Der Neigungswinkel geschleppter Schornsteine muß mindestens 45 Grad betragen. Die in erforderlicher Stärke anzulegenden Schlepphölzer sind in genügender Weise herzustellen, auch muß der geschleppte Schornstein stets zwischen der äußeren Schornsteinwand und dem Schleppholz eine besondere Steinlage erhalten.

§. 30.

Die Schornsteine sind im Innern und Außern bis zum Austritte aus dem Dache mit Kalkmörtel glatt abzurufen.

§. 31.

Alle Schornsteinthüren, die an den geeigneten Stellen und in hinreichender Anzahl anzubringen sind, sollen von Gußeisen und mit einem hinreichend sicheren Beschlage versehen sein; Schmiedeeisen darf nur, wenn es mindestens $\frac{1}{8}$ Zoll dick ist, dazu benutzt werden.

§. 32.

Die Einmündung von mehr als einem Rauchrohr in einen Schornstein bedarf besonderer baupolizeilicher Genehmigung.

§. 33.

Die Leitung eines Rauchrohrs aus Kellern, Fenstern, Giebeln aus den Flächen von Reit- oder Strohdächern ist nicht gestattet. Durch den First von Reit- oder Strohdächern geführte Schornsteine sind wenigstens drei Fuß über den First hinaus zu führen. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind, sobald sich eine Feuergefahr ergibt, von der Baupolizeibehörde zu beseitigen.

2. Für Ofenschornsteine insbesondere.

§. 34.

Die Weite der Ofenschornsteine soll mindestens 7 Zoll im Lichten betragen und der Querschnitt eine Kreis- oder Quadratform haben. Dieses Maß und die gewählte Form ist an allen Stellen des Schornsteins gleichmäßig einzuhalten. Eine

Abweichung von diesen Formen ist gestattet, wenn die beiden Lichtweiten des Schornsteins mindestens $6\frac{1}{2}$ und 9 Zoll betragen.

§. 35.

Wenn Schornsteine, die auf den Kantenstein gemauert sind, einer theilweisen Ausbesserung bedürfen, so kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden. Sobald aber der Aufbau eines Stockwerks stattfindet, ist es nicht erlaubt, einen vorhandenen auf den Kantenstein gemauerten Schornstein höher zu führen; es muß vielmehr derselbe abgebrochen und von Grund auf in vorschriftsmäßiger Stärke (§. 25) neu gezogen werden, es sei denn, daß der Höherbau eine selbstständige Fundirung erhält.

§. 36.

Die zwischen mehreren neben einander liegenden Schornsteinen desselben Gebäudes erforderlichen Trennungen oder Zungen müssen eine Dicke von mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll erhalten.

§. 37.

Die zur Regulirung des Zuges in den Ofenröhren angebrachten Schieber sind so einzurichten, daß sie beim Reinigen nicht hinderlich werden können.

3. Für Küchen-Schornsteine insbesondere.

§. 38.

Bei geschlossenen Heerdfeuerungen (Sparheerden oder gewöhnlichen Kochöfen) ist das Rohr entweder in einer Weite von 12 Zoll im Lichten (rund oder quadratisch) oder in einer Weite von 18 zu 21 Zoll anzulegen. Jedoch kann die Baupolizeibehörde bei kleinen Sparheerden und gewöhnlichen Kochöfen bedingungsweise Schornsteine in einer Weite von 7 Zoll zulassen. Maß und Form ist stets an allen Stellen des Schornsteins gleichmäßig einzuhalten.

§. 39.

Bei offenen Heerdfeuerungen (gewöhnlichen Küchenheerden) soll die lichte Weite der Schornsteine 18 und 21 Zoll betragen.

§. 40.

Das Mauerwerk eines Rauchmantels, worauf ein Schornstein ruht, muß mindestens dieselbe Stärke, welche das Mauerwerk des Schornsteins hat, erhalten; ruht jedoch der Schornstein nicht auf einem Rauchmantel, so ist derselbe gleich dem übrigen Mauerwerk von Grund auf aufzuführen oder doch in genügender Weise feuersicher zu unterstützen, in beiden Fällen aber mindestens 6 Zoll unterhalb der Balkendecke mit dem Rauchmantel oder Qualinsfang zu verbinden.

§. 41.

Rauchmäntel müssen in ihrem Lichtmaß mindestens 6 Zoll weiter sein als die Heerde. Die darin anzubringenden Schornsteinklappen müssen nach unten aufschlagen.

§. 42.

In Küchen, deren Fußboden auf Holzbalken ruht, müssen die Schornsteine an oder in grundfesten, massiven Mauern gegründet, der Feuerherd aber mindestens mit zwei Schichten Mauerwerk und einer Schicht Schiefer in Kalk oder Lehm untermauert und der Fußboden in einer Breite von zwei Fuß in der Umgebung des Feuerherds mit feuersicherem Material belegt werden.

§. 43.

Im Uebrigen finden auch in Betreff dieser unter 3 angeführten Schornsteine die oben wegen der Ofenschornsteine gemachten Vorschriften Anwendung.

4. Für Ofen, Feuerherde und Rauchkammern.

§. 44.

Jeder Ofen, welcher auf hölzernen Balken ruht, soll mit einer feuersicheren Unterlage versehen werden, welche sich auf die Umgebung des Ofens erstrecken, unter dem Ofen selbst aber aus einem einzigem Stück steinernen oder metallenen Materials oder aus mindestens 2 Lagen Mauerwerk mit sich deckenden Fugen bestehen muß.

Der Ofen ist auf hölzernen Unterlage zu setzen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen. Die Ofen sind auf hölzernen Unterlage zu stehen und auf einer hölzernen Unterlage zu stehen.

§. 45.

Der Fuß jedes auf hölzernen Balken stehenden Feuerheerds oder Kamins muß auf einer feuerfesten Unterlage stehen und mit einem mindestens 2 Fuß breiten Schutze von wohlverbundenen Steinen oder Metall umgeben sein.

§. 46.

Die Fußböden und Decken von Rauchkammern müssen massiv gewölbt und die Wände massiv sein. Rauchabzüge, welche sich nach oben verengen, müssen mit dichtem Drahtgitter versehen sein. Alle Thüren und Verschlüsse in Rauchkammern müssen von Metall angefertigt werden.

§. 47.

Wände, an welchen Oefen, Feuerherde und Camine stehen, müssen aus massiven, mindestens 5 Zoll starken Mauern bestehen. Das Maß der Erstreckung solcher Mauern in der Umgebung dieser Feuerungsanlagen bestimmt die Baupolizeibehörde in jedem einzelnen Falle. Es ist nicht gestattet, Rauchröhren durch hölzerne Wände in den Schornstein zu führen.

5. Für Fabrikschornsteine und sonstige größere Feuerungsanlagen.

§. 48.

Hinsichtlich der Weite und des Umfassungsmauerwerks der Schornsteine zu Backöfen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Küchenschornsteine bei gewöhnlichen Küchenherden festgesetzt sind.

Diese Schornsteine dürfen nicht auf einem angehängten Rauchmantel ruhen; der Rauchmantel soll vielmehr auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern ruhen und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden.

§. 49.

Tischlerkamine müssen eine feuer sichere Wandung (bei Verwendung von Mauerwerk von mindestens 5 Zoll Stärke), Bedeckung und Unterlage haben, welche sich auf mindestens 2 Fuß außerhalb der von Metall anzufertigenden Thür erstrecken muß.

§. 50.

Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln, Malzdarren, sowie Fabrikschornsteine, sind in lichter Weite von mindestens 15 Zoll Quadrat von Grund auf massiv aufzuführen. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks solcher Schornsteine muß bis zur Höhe von 20 Fuß von der Oberfläche des Kessels angerechnet, mindestens 10 Zoll und in der weiteren Höhe 5 Zoll betragen.

§. 51.

Bei Schornsteinen zu Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen, sowie bei allen freistehenden und an nachbarlichen Gebäuden liegenden Schornsteinen ist in jedem einzelnen Falle hinsichtlich ihrer Anlage, Weite, Höhe und Stärke unter Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmaterial die Einholung einer besonderen Erlaubniß der Baupolizeibehörde erforderlich.

§. 52.

Bei Schmiedeeffen ohne Rauchfang, sogenannten französischen Essen, soll die Schornsteinweite 9 Zoll im Lichten betragen.

§. 53.

Die Kesselfeuerungen in Fabriken, Brauereien und dergleichen Anlagen sollen in massiven, gewölbten Vorgelegen hergestellt werden, welche mit eisernen Thüren verschlossen werden. In Brauereien und Brennereien müssen die Räume, worin Feueranlagen sich befinden, feuerfeste Fußböden und gewölbte Decken haben.

§. 54.

Dampfkessel, welche mit gespannten Dämpfen arbeiten, dürfen nur in einstöckigen, mit leichtem jedoch feuerfestem Dache versehenen, massiven Gebäuden aufgestellt werden. Zwischen den Kessel- und Umfassungmauern des Gebäudes muß eine Luftschicht von mindestens 3 Zoll Weite bleiben.

§. 55.

Malzdarren dürfen nur auf und unter Gewölben in massiven Brandmauern angelegt werden. Bei den gewöhnlichen Rauchmalz- (f. g. Wolf-) Darren muß der Qualmabzug massiv gemauert werden. Bei den Darren mit geschlossener Feuerung (Röhrendarren) gilt dieselbe Vorschrift, insofern nicht eine besondere Ausnahme gestattet wird.

§. 56.

Tabacksdarren, Haferdarren und dergleichen mit geschlossenen Heerdfeuerungen unterliegen den Vorschriften des §. 38.

§. 57.

Die unter 5 erwähnten Schornsteine sollen nicht geschleppt, sondern lothrecht aus dem Dache geführt werden und müssen (abgesehen von §. 51) mindestens 2 Fuß den First überragen. Die äußeren Wandungen dieser Schornsteine müssen mindestens 12 Zoll von allem Holzwerke entfernt bleiben.

6. Controlvorschriften.

§. 58.

Kein neuer Schornstein darf eher benutzt werden, bis der Bauherr über dessen vorschriftsmäßige Untersuchung eine polizeiliche Bescheinigung erhalten hat.

D. Schlußbestimmungen.

§. 59.

Für die auf Veranlassung von Bauanträgen Privater stattfindenden Besichtigungen, Ausfertigungen und Auslagen der Baupolizeibehörde ist bei erheblichen Neubauten eine Gebühr von 1 Thaler 24 Groten, bei kleineren Neubauten und Reparaturbauten eine Gebühr von 48 Groten zu entrichten.

§. 60.

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Auch ist der Bauherr gehalten, die ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften gemachten Anlagen sofort wegzuräumen.

§. 61.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde steht den Betheiligten der Recurs an den Senat frei.

Schluss

vom 11

1. Erneuerung

In ihrer heutigen Sitzung
beschlossen die Herren J. C.
zum Vize Dr. H. H. Meier
Sitzung eröfnet.

2. Ergänzung der Verordn.

Die Kommission hat den
Herrn Dr. H. H. Meier für die nächsten

3. Ergänzung der Deput.

In dieser Deputation d.
der Kommission ersuchende Vorschlag
ist angenommen.

4. Nachberathung

Der von Senate beantragte
Beschluss mit 1000 Thalern tritt in

5. Geleg. den

Die Kommission verweist
Deputationen sind, mit dem Senate
wie sich die Möglichkeit der Befreiung
Entwurf beibringen lassen.

Mittheilung des

vom

1. Befreiung der

Die wegen Entwerfung d.
Deputation ist einem weiteren
zu ihrer Befreiung stehen mit

2. Revision der Verordnun.

Unter Umständen Vorbezug
der Deputation zu Revision des
betriebs betreffend, nicht Gegen